



Resolution 2370 (2017)**verabschiedet auf der 8017. Sitzung des Sicherheitsrats****am 2. August 2017** erabssR bs9175.0 scn175.0 0 5.0490.036 506.28 6 >3BDC /Td (v)Tj -0.007

in Bekräftigung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

bekräftigend *ur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,*

bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden soll,

sowie betonend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen,

in ernster Sorge darüber, dass der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anheftung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in vielen Regionen der Welt weiterhin den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen, viele Menschenleben kosten, zu Instabilität und Unsicherheit beitragen und die Wirksamkeit des Sicherheitsrats bei der Wahrnehmung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beeinträchtigen,

17-13258 (G)



3. *bekräftigt* seine Absicht, bei Bedarf geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die einschlägigen Mechanismen zur Überwachung der Waffenembargos zu stärken, die dazu beitragen können, der Belieferung von Terroristen mit Waffen ein Ende zu setzen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht geeignete Schritte zu unternehmen, um Aktivitäten zu verhindern und zu unterbinden, die zu Verstößen gegen die vom Rat mandatierten Waffenembargos führen.

9. *legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe*

ligen Mandats, die für die Durchführung der Resolution 1373 (2001) relevanten Anstren-